

## Gesetzesbeschluss

### des Landtags

#### **Gesetz zur Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften\***

Der Landtag hat am 10. Oktober 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

##### „§ 2 a

##### *Dienstleister aus europäischen Staaten und Vertragsstaaten*

(1) Berufsangehörige, die als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 266) (europäische Staaten) oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, (Vertragsstaaten) im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören abweichend von

§ 2 Abs. 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem anderen europäischen Staat oder Vertragsstaat beruflich niedergelassen sind.

(2) Die zuständige Behörde übermittelt der jeweils zuständigen Kammer unverzüglich Kopien der Meldung des Dienstleisters sowie der beigefügten Dokumente nach Maßgabe der Artikel 6 Satz 1 und Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22). Für die Zeit der Dienstleistungserbringung werden die Dienstleister bei der jeweils zuständigen Kammer vorübergehend eingetragen.

(3) Die Dienstleistung wird unter den in § 2 Abs. 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen erbracht. Dies setzt voraus, dass die Berufsqualifikationen des Dienstleisters nach Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG nachgeprüft worden sind, soweit die Heilberufe nicht unter die automatische Anerkennung nach Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG fallen.

(4) Die Dienstleister haben bei Erbringung ihrer Dienstleistung die gleichen Rechte und Pflichten zur Ausübung des Berufs wie die Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 1, insbesondere die Pflichten zur gewissenhaften Berufsausübung und zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Sie unterliegen den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln einschließlich der Berufsgerechtigbarkeit nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

##### „§ 3

##### *Melde- und Auskunftspflichten der Mitglieder; Datenverarbeitung durch die Kammern; Ver- waltungszusammenarbeit mit Behörden des Herkunfts- und Aufnahmestaates “.*

\* Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22).

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die jeweils zuständige Kammer wird durch die zuständige Behörde auf Anfrage über die Erteilung und von Amts wegen über das Erlöschen, die Rücknahme, die Anordnung des Ruhens und den Widerruf von Approbationen und Berufserlaubnissen zeitnah informiert. Die Information kann auch durch eine zentrale Registerstelle erfolgen. Die Kammer unterrichtet die Berufszulassungsbehörde über die Verletzung von Berufspflichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung in gesundheitlicher Hinsicht, an der Würdigkeit oder Zuverlässigkeit von Kammerangehörigen oder Dienstleistern hervorzurufen, und über Maßnahmen, die sie auf Grund von Auskünften nach Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG ergriffen hat.

(4) Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung sind die Kammern im Übrigen nach Maßgabe der Artikel 8 und 56 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG zur engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaates und zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet und haben dabei die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen. Die Kammern unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über Tatsachen, die die Rücknahme, den Widerruf, die Anordnung des Ruhens der Approbation oder Erlaubnis oder die Untersagung der Tätigkeit rechtfertigen könnten, und über berufsgerichtliche Maßnahmen, die sich auf die Ausübung der von der Richtlinie 2005/36/EG erfassten Tätigkeiten auswirken könnten. Erhalten die Kammern Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken könnten, so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften ziehen. Im Fall der Dienstleistungserbringung können die Kammern von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen über das Nichtvorliegen strafrechtlicher Sanktionen, einer Rücknahme, eines Widerrufs und einer Anordnung des Ruhens der Approbation oder der Erlaubnis, und Informationen über eine nicht vorliegende Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über das Fehlen von Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen könnten. Auf Anforderung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates

haben die Kammern die in Satz 4 genannten Informationen über den Dienstleister der anfordernden Behörde zu übermitteln. Im Falle einer Beschwerde über eine Dienstleistung fordern die Kammern alle Informationen an, die für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren notwendig sind, und übermitteln ihrerseits die entsprechenden Informationen auf Anforderung an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates. Der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens unterrichtet. Bei der Datenverarbeitung nach diesem Absatz sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.“

3. § 4 Abs. 3 Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Berufsordnung hat außerdem vorzusehen, dass die Kammermitglieder zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Deckung sich aus der Berufstätigkeit ergebender Haftpflichtansprüche verpflichtet sind, soweit nicht die Kammer Vorsorge durch eine Betriebshaftpflichtversicherung ausreichen lässt oder das Kammermitglied nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt ist.“

- b) Absatz 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,“.

5. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.  
b) Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

6. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

*Anerkennungsverfahren bei Staatsangehörigen aus europäischen Staaten und Vertragsstaaten*

(1) Wer als Staatsangehöriger eines anderen europäischen Staates oder eines Vertragsstaates ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis (Ausbildungsnachweis) über seine Weiterbildung besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt sind oder einer solchen Anerkennung auf Grund erworbener Rechte gleichstehen, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 33. Es ist diejenige Bezeichnung zu führen, die auf Grund einer entsprechenden Weiterbildung in

Baden-Württemberg erworben wird; dies gilt auch für Dienstleister nach § 2 a Abs. 1, ohne dass es einer Anerkennung bedarf.

(2) Den Nachweisen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gleichgestellt sind in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweise über eine Weiterbildung, wenn sie durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt wurden und eine dreijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch den Mitgliedstaat bescheinigt wird.

(3) Wer als Staatsangehöriger eines anderen europäischen Staates oder eines Vertragsstaates einen Ausbildungsnachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht automatisch anerkannt ist oder einer solchen Anerkennung nicht gleichsteht, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung, wenn er nachweist, dass dieser Ausbildungsnachweis den Anforderungen an die entsprechende Weiterbildung in Baden-Württemberg entspricht oder gleichwertig ist. Wenn die Dauer der Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der von der Kammer festgesetzten Weiterbildungszeit liegt oder sich die Inhalte der Weiterbildung wesentlich von denen der durch die Kammer bestimmten Weiterbildung unterscheiden, haben die Staatsangehörigen einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang unter Berücksichtigung von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe g der Richtlinie 2005/36/EG zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung unter Berücksichtigung von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG abzulegen (Ausgleichsmaßnahmen). Bei der Entscheidung über eine Ausgleichsmaßnahme ist zu prüfen, ob die von dem Antragsteller bei seiner beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können. Das Gleiche gilt für Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 2 oder für den Fall, dass die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.

(4) Die Staatsangehörigen können zwischen den Ausgleichsmaßnahmen wählen. Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl nach Absatz 3 müssen Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte eine Eignungsprüfung ablegen.

(5) Erfüllt eine Weiterbildung die Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne von Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, ist auf Ausgleichsmaßnahmen zu verzichten.

(6) Bei Staatsangehörigen eines anderen europäischen Staates oder eines Vertragsstaates mit einer nicht abgeschlossenen Weiterbildung hat die zuständige Kammer zu prüfen, ob die in einem anderen

Mitglied- oder Vertragsstaat abgeleistete Weiterbildungszeit ganz oder teilweise auf die in Baden-Württemberg festgesetzten Weiterbildungszeiten angerechnet werden kann. Dies gilt entsprechend für eine in einem Drittland abgeleistete Weiterbildungszeit, die von einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat anerkannt wurde. § 36 Abs. 4 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

(7) Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Die Kammer entscheidet über einen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag und die vollständigen Unterlagen vorliegen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Die Kammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt und für die Anerkennung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften erfüllt sind. Die Kammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates einholen, wenn sie berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers hat. Die Rechtsvorschriften über den Datenschutz sind zu beachten.

(9) Näheres regeln die Kammern in ihren Weiterbildungsordnungen.“

7. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Gemeinschaften“ werden die Worte „, vor allem der Artikel 10 bis 15, 21 bis 23, 25 bis 30, 35 sowie 50 bis 52 der Richtlinie 2005/36/EG,“ eingefügt.
- b) In Nummer 6 wird nach der Angabe „§ 36“ die Angabe „und § 36 a“ angefügt.

8. § 41 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Spezifische“ durch das Wort „Besondere“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt als allgemeinmedizinische Weiterbildung. Wer eine allgemeinmedizinische Weiterbildung abgeschlossen hat, die die Mindestanforderungen nach Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt und zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung berechtigt ist, erhält auf Antrag von der Landesärztekammer

die Anerkennung, die von Deutschland bei der EU-Kommission notifiziert und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ist.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „spezifische“ durch das Wort „besondere“, die Angabe „Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG“ durch die Angabe „Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG“ und die Angabe „Artikel 36 Abs.4 der Richtlinie 93/16/EWG“ durch die Angabe „Artikel 30 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „93/16/EWG“ jeweils durch die Angabe „2005/36/EG“ und die Angabe „Titels IV“ durch die Angabe „Artikels 28“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „spezifischen“ wird durch das Wort „besonderen“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG“ wird durch die Angabe „Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

9. § 55 Abs.1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Endet die Kammerzugehörigkeit nach Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens, kann das Verfahren fortgesetzt werden, sofern die Berechtigung zur Ausübung des Berufs weiter besteht. Dies gilt auch für Dienstleister nach § 2 a Abs.1.“

10. In der Überschrift des 10. Abschnitts wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht,“ gestrichen.

11. Der bisherige § 75 wird neuer § 17 a.

12. Die bisherigen §§ 76 bis 78 werden §§ 75 bis 77.

#### Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

Das Gesetz über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in der Fassung vom 28. Juli 1961 (GBl. S. 299), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 23), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beschließt über den jährlichen Haushaltsplan, die Anerkennung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verwaltungsrats und stellt Richtlinien für die Anlage von Vermögen auf.“

2. § 5 Abs.2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Versorgungsanstalt, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen; Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Vertreterversammlung vorbehalten sind, bereitet er vor.“

3. In § 12 werden nach dem Wort „Staatsanzeiger“ die Worte „für Baden-Württemberg“ eingefügt.

#### Artikel 3

Änderung der Heilberufe-Zuständigkeitsverordnung

Die Heilberufe-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Juli 2002 (GBl. S. 267) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 2 bis 4.

#### Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

#### Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Heilberufe-Kammergesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

#### Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.